

Ein wichtiges Ergebnis der Studie stellt die Neubewertung der Vereinbarung zwischen den Partnern über einen Kinderausschluß dar. „Die Vereinbarung der Partner, keine Kinder zu haben . . . , stellte sich als eine Willenshaltung heraus, die sich unschädlich in den Konsens der Brautleute zur Ehe einfügt.“ (314) „Eine einvernehmliche Verabredung der Partner, nicht zu zeugen, ist – nicht: bedeutet – nichts anderes als der Plan, die durch die Heirat erworbene Befugnis nicht auszunutzen.“ (300) Davon unterscheiden wird der Ausschluß der Elternschaft durch einen Ehepartner gegen den Willen des anderen Teils. In diesem Fall gilt: „An die Stelle des Konsenses über das Spezifikum der Ehe tritt ein Dissens. Von Willenseinigung der Partner bei der Eheschließung kann dann nicht mehr gesprochen werden.“ (315) Dahinter steht die Überlegung, daß die Rechte, die bei einem Ausschluß der Nachkommenschaft betroffen sein können, Rechte der Partner sind, die ihnen gemeinsam und nur gemeinsam zustehen. Daher ist die Ehe dann gültig, wenn die Partner – jeder für sich – Einigkeit über Geschlechtsverkehr und Elternschaft anstreben. Die Ehe ist ungültig, wenn einer gegen den Willen des anderen entscheiden und handeln will und die Ehe unter dem Vorzeichen eines Dissenses mit seinem Partner eingeht. Dabei kommt es auf die Intention jedes Partners für sich an, den Konsens des Wollens und Handelns zu erstreben oder den Dissens.

Das Buch ist leicht lesbar. Trotzdem sollten die Ergebnisse in einfacherer Form einer breiteren Schichte von Interessenten zugänglich gemacht werden. Wer sich in das Problem gründlich vertieft will, wird bei der Lektüre dieses Buches nicht enttäuscht werden.

Linz

Bernhard Liss

PAARHAMMER HANS, *Das Kollegiatstift Seekirchen. Eine Institution bischöflichen Rechts im Dienste der Gemeindeselbse. (245.)* Österreichischer Kulturverlag, Thaur/Tirol 1982. Geb.

Die Erzdiözese Salzburg besitzt als einziges der neun österreichischen Bistümer noch zwei mit Kanonikern besetzte und statutengemäß funktionierende Kollegiatstifte: Seekirchen und Mattsee. Beide Stifte kommen sich in ihrer Zielsetzung sehr nahe: es handelt sich bei ihnen in erster Linie um Institutionen im Dienst der Seelsorge; nach ihrer rechtlichen Verfassung weisen sie jedoch erhebliche Unterschiede auf: Mattsee führt seinen Ursprung auf das Jahr 777 zurück und ist päpstlichen Rechtes, Seekirchen ist relativ jung und eine Einrichtung bischöflichen Rechtes. Es gedachte 1979 seines 300jährigen Bestandes: eine Frucht des Jubiläums ist diese Habilitationsschrift.

In der Einleitung legt der Vf. die derzeit geltende Doktrin über die Dom- und Stiftskapitel dar, und zwar nach dem CIC unter Einbeziehung der nachkonziliaren Gesetzgebung. Der I. Abschnitt ist der Rechtsgeschichte der Kollegiatstifte gewidmet; Salzburg nahm eine Sonderstellung durch eine verhältnismäßig große Zahl solcher

Kirchen ein. Der II. Abschnitt legt die Geschichte des Stiftes Seekirchen dar: 1679 erhab EB Max Gandolpp die dortige Pfarrkirche zu einer „Eccllesia collegiata“ und errichtete dabei ein Kollegiatstift mit sieben Weltgeistern. Als Stiftungszweck wird die Seelsorge im Zeitalter der katholischen Erneuerung betont. Die Kanoniker bildeten kein Kapitel im Sinne des kanonischen Rechtes, die Priestergemeinschaft besaß daher auch nicht die anderen Kapiteln zukommende Autonomie, eine päpstliche Approbation wurde von den Erzbischöfen nie angestrebt. Das Stift erfüllte seine Aufgabe mit Erfolg, es teilte immer die Geschicke des Fürsterzbistums Salzburg, auch die Aufhebung, erlebte freilich 1832 die Wiederherstellung und daraufhin neuen Aufschwung. Papst Leo XIII. gewährte 1879 zur 200-Jahr-Feier der Stiftskirche den Titel „Collegiata insignis“ mit allen Ehren und Vorrechten, so auch dem Stiftsdekan den Gebrauch der Pontifikalien. Die Bezeichnungen „Capitulum collegiale“ oder „Collegium canonicorum“ veranlaßten die Kanoniker, eine ausdrückliche päpstliche Approbation als Stiftskapitel anzustreben. Die Entscheidung der Konzilskongregation von 1905 stellte jedoch fest und bestimmte: die Auszeichnung zum „insignen Kollegiatstift“ bedeutet keine päpstliche Approbation als Stiftskapitel im Sinne des kanonischen Rechtes; das Stift ist und bleibt eine Institution bischöflichen Rechtes im Dienste der Seelsorge. Zur 300-Jahr-Feier 1979 wurden diese Verfassung und Zweckbestimmung erneut in die revidierten Statuten des Kapitels aufgenommen unter Anpassung an die heutigen Verhältnisse.

Bei dieser Habilitationsschrift handelt es sich um die erste Darstellung der Geschichte von Seekirchen auf wissenschaftlicher Grundlage; die kirchliche Rechtsgeschichte des Erzbistums und des Landes Salzburg wurde um eine wertvolle Studie vermehrt, die Diözesangeschichte wird besonders durch die Namenstafel der Stiftsvorstände, Kanoniker und Ehrenkanoniker bereichert, den Historikern und Freunden der Heimatkunde sind ohne Zweifel der Urkunden-Anhang, das Personen-, Orts- und Sachregister sehr willkommen. Dem Vf. gebührt für dieses mit großem Fleiß und profunder Sachkenntnis verfaßte Opus und dem Verlag für die gute Ausstattung Dank und Anerkennung.

Linz Peter Gradauer

## PHILOSOPHIE UND ETHIK

HERTZ A. / KORFF W. / RENDTORFF T. / RINGELING H., *Handbuch der christlichen Ethik*, Bd. 3. Wege ethischer Praxis. (600.) Herder, Freiburg/Mohn, Gütersloh 1982. Ln. DM 98,- (Vorzugspreis für Bezieher der ersten beiden Bde. DM 92,-).

In seinem Nachwort zum vorliegenden III. Bd. des Handbuchs sagt W. Korf, der Band nehme die gegenwärtig andrängenden Entscheidungsprobleme auf (563), die in den beiden vorhergehenden Bänden nicht aufgenommen werden

konnten. Neben den vier Herausgebern sind noch weiter 21 Mitarbeiter an dem Unternehmen beteiligt. Ihre Aufteilung auf den deutschsprachigen Kulturraum ist nicht ohne Aufschluß: 15 Bundesdeutsche, 9 Schweizer, 1 Österreicher. In seinem besagten Nachwort, das eine interessante kritische Bestandsaufnahme der Diskussion um die grundsätzlichen Fragen der beiden ersten Bde. abhandelt, geht es Korff um die zentrale Frage, ob Ethik rational vermittelt werden kann und wie diese Rationalität, in konkreter Geschichte eingetaucht, zu sehen ist. Hier kann Korff wohl recht gegeben werden: zur Begründung der Normen einer christlichen Ethik bleibt nur die im Glauben situierte kritische Rationalität.

Der Band gliedert sich in einen fundamental- und einen spezialethischen Teil. Der fundamentalethische Teil bringt die Kapitel: „Gewissen und Verantwortung“ (19–129) und „Schuld und Bekehrung“ (130–194). L. Honnefelders Abhandlung über das Verhältnis von praktischer Vernunft und Gewissen verzichtet auf eine transzendentale Reduktion des Phänomens Gewissen, so daß kein Weg aufgewiesen wird, wie man dieses Phänomen rein philosophisch etwa doch als „Echo der Stimme Gottes“ (J. H. Newman) orten könnte. Erst A. Hertz eröffnet vom Glauben her den Gottesaspekt des Urgewissens. In „Norm und Gewissensfreiheit“ leitet Korff die Gewissensfreiheit von der Epikie der Alten her, vielleicht ein umstrittener Weg. Hohen praktischen Wert haben die ausführliche Abhandlung des Problems der Güterabwägung und die konkrete Formulierung diverser Vorzugsregeln. Allerdings vermißt man ein ausführliches Eingehen auf das Probabilismusproblem.

„Schuld und Bekehrung“ sind zunächst theologisch breit abgehandelt und erinnern an einen Auszug aus einem dogmatischen Kompendium. Vielleicht fehlt manchmal die ontologische Vertiefung. Auffallend ist, wie sehr heute um einen Begriff von Sünde etwa innertheologisch gerungen werden muß. Warum der Mensch durch eine amoralische Tatsetzung gerade vor Gott schuldig werden muß, kommt eigentlich nie so richtig zur Artikulation. Immerhin: Das Bußsakrament wird auch behandelt (190–194).

Im spezialethischen Teil werden die „Entscheidungsfelder christlicher Verantwortung heute“ diskutiert. Sechs solcher Entscheidungsfelder sind in eigenen Kapiteln abgehandelt. Das erste Kapitel handelt von „Menschenwürde und Menschenrechte“ (197–279). P. Saladin sieht in den Menschenrechten das heute klassische Beispiel für die Rechtserheblichkeit ethischer Kriterien. Menschenrechte und Ethik stehen in einem dialektischen Bezug. Die ethische Rechtfertigung der sozialen Grundrechte durch F. Horner (Salzburg) gelingt recht überzeugend und bringt diesbezüglich sicher auch die kath. Soziallehre weiter. Über die Menschenrechte in der Kirche handelt O. Höffe. U. E. müßte die theolog. Begründung der Menschenrechte durch eine „Freiheitsgeschichte“ geschehen, die einen spezifischen Aspekt des Heilshanels Gottes an der

Menschheit darstellt. Das wird vom Autor nur angedeutet (244). Seine Summierung der Christenrechte in der Kirche ist mutig und wegweisend. Für die pastorale Praxis besonders bedeutend ist die Abhandlung des Suizidproblems in psychologischer, soziologischer und ethischer Sicht durch A. Holderegger. Die traditionellen theolog. Argumente des Suizidverbots werden von ihm einer theologischen Normfindung, ja Normkritik unterworfen; entsprechend werden sie keine allgemeine Zustimmung erhoffen dürfen (274 ff.).

Im zweiten Kapitel geht es um die ethischen Strukturprobleme der Geschlechter (280–336). Dieses Kapitel deckt in einer betont sozial-ethischen Perspektive das ab, was alte Kompendien unter dem „Vierten Gebot“ abgehandelt haben. Wertvoll dabei das Aufgreifen eines relativ neuen Bereiches: des Problems der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, auch wenn man hier H. Ringelings Argumenten nicht überall folgen wird.

Das dritte Kapitel gilt einem eminent wichtigen Problem, dem einer Neuen Weltwirtschaftsordnung (337–424). Es ist den Herausgebern zu danken, daß sie dieses Kapitel aufgegriffen und nicht der christlichen Gesellschaftslehre und ihrem Aschenbrödeldasein im christlichen Bewußtsein überlassen haben. H. Zwiebelhofer und Th. Leuenberger vermitteln einem zunächst einmal die ökonomischen Kategorien, in denen man da zu denken genötigt ist (Pareto-Kriterium, Prinzip der Meistbegünstigung, Prinzip der Reziprozität, Lehre von der Interdependenz der Ordnungen u. ä.). Eine Ökologie- und Energieethik so breitende Ausmaßes, wie sie W. Kluxen vorlegt, ist wohl ein Novum in einem ethischen Kompendium. Hier ist viel zu lernen. Ein narrativ zusammenfassendes Teilkapitel, das als Basis für ethische Entscheidungen dienen kann. Die Frage nach der Legitimität gegenwärtiger Bevölkerungsvermehrung bleibt offen (401), während die Nutzung der Kernkraft mit guten Argumenten für moralisch erlaubt angesehen wird (422). Das vierte Kapitel gilt der Friedensaufgabe der Gegenwart (425–507). A. Hertz gibt eine umfassende Darstellung der historischen Entwicklung der katholischen Kriegslehre. Er faßt sie spekulativ als einen genuinen ethischen Kompromiß im Konflikt konkurrierender Werte. Wenn auch die päpstliche Kriegslehre nach dem 2. Weltkrieg praktisch nicht mehr behandelt wird, so könnte die Lektüre der übrigen Entwicklung dem unbeküdten Reden von einer diesbezüglichen Defizienz der „nachkonstantinischen Kirche“ seine Berechtigung nehmen. Die ethischen Kriterien für Rüstung und Abrüstung (H. Ruh / J. L. Blondel) können schon eine „Wirkungsgeschichte“ vorweisen, standen sie doch bereits im Blickpunkt der Friedensdiskussion dieses Jahres (siehe „Orientierung“ Nr. 3 und 4). Sie befürworten auch erste einseitige Vorleistungs-Schritte (462), machen aber aus solchen Maximen keine Glaubensfrage. Die Maximen konkreter Abrüstung (462 f.) werden hier besonders interessieren. Korff bleibt Befürworter der Gleichge-

wichtsthese. Etwas fehlt die ausführlichere Dialektik der Abschreckung. Aber hier springen die Hirtenbriefe des Jahres 1983 in die Bresche.

Das fünfte Kapitel (508–530) behandelt die ethische Relevanz des Sports. Die phänomenologische Analyse des Sports erscheint uns brauchbar und wertvoll, die ethische Normierung eher dürfzig. Über eine mehr kasuistische Abhandlung etwa des Risikos des Motorsports und des Bergsteigens oder der Grenzen des Dopings wäre der Praktiker dankbar gewesen. Dem Spitzensportler ein nicht weiter definiertes „Grenzgängerethos“ (530) zuzuerkennen, ist doch etwas wenig.

Im sechsten Kapitel schließlich geht es um die Ethik der Informationsmedien (531–556). Als Ziel der medialen Kommunikation figurieren Kritische Solidarität, Partnerschaft „animation culturelle“. Die ethische Normierung gibt substantielle Hinweise. Gut brauchbar schließlich die interessanten „10 Gebote für Journalisten“ (551 f.). Das Handbuch der christlichen Ethik erspart dem Akteur nicht die ethische Reflexion, planiert und öffnet ihm aber eine anthropologische und ethische Basis, die ihm hilft, sich in reflektierter Verantwortung heutiger Realität zu stellen und seinen christlichen Weltauftrag zu erfüllen.

Linz

Georg Wildmann

MERTENS GERHARD, *Ethik und Geschichte*. Der Systemansatz der theologischen Ethik Werner Schöllgens. (Tübinger Theologische Studien, Band 20). (248.) Grünwald, Mainz 1982. Ppb. DM 36.–.

Die Dissertation Gerhard Mertens setzt sich zum Ziel, die Strukturbestimmungen des Sittlichen in Werner Schöllgens theologisch-ethischem Systemansatz herauszuarbeiten. Er vollzieht dies in vier voluminösen Kapiteln: Biographische Präliminarien (13–41), Anthropologische Grundlegungen (42–129), Ethik und Ethos (130–179) und Ethik und Empirie (180–224). Dem Autor gelingt eine fundamentalethische Arbeit ersten Ranges. Nicht nur die Dokumentation ist, wie es eine Dissertation über einen wissenschaftlich produktiven Autor verlangt, umfassend und minutios, auch die Grundlagendiskussion der deutschsprachigen Ethik der letzten fünfzig Jahre wird verhandelt und informativ ausgeleuchtet.

Werner Schöllgen, schon 1932 Privatdozent an der Universität Bonn, ist, wenn man die Entwicklung der ethischen Diskussion zurückverfolgt, der entscheidende Gegenspieler der vor allem in Rom ansässigen und stark deduktionistischen neuscholastischen Moraltheologie. Um die Jahrhundertwende beginnt mit Josef Mausbach die Einbindung der Moral in die Glaubenswissenschaft. Fritz Tillmann unterstellt die Moral der Idee der Nachfolge Christi, gibt ihr also Ethoscharakter. Werner Schöllgen öffnet die Moral der radikalen Geschichtlichkeit des Menschen, indem er stets die These verficht, daß das Gesamthethos offen sein muß für Soziologie, Kulturanthropologie und konkrete Geschichte. Schöllgen ist Schüler Max Schelers, der in den

späten zwanziger Jahren die stärkste philosophische Kraft in Deutschland verkörpert. Von Schele empfängt Schöllgens Ethik ihre phänomenologische und personalistische Ausrichtung, vom unvergessenen Goetz Briefs ihre soziologische und sozialethische Dimension. Studien in Rom bringen ihn in fruchtbare Begegnung mit dem ursprünglichen Thomas von Aquin. Mit dem 1953 erschienenen Werk: „Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre“ artikuliert Schöllgen den ersten Versuch, die Soziologie als Wissenschaft von den Strukturen und Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Prozesses für die Moraltheologie fruchtbare zu machen. In seinem 1961 veröffentlichten Aufsatzband „Konkrete Ethik“ stellt er in ausgereifter Form fest, daß die Konstituierung konkreter Handlungs imperative sich mit Hilfe eines im Bereich des Prinzipiell-Gültigen verbleibenden, analytisch-deduzierenden Normfindungsverfahren nicht zu leisten ist. Es bedarf hier zusätzlicher Bestimmungen von seiten der die Sachstrukturen der menschlichen Lebenswelt geschichtlich verifizierenden empirischen Wissenschaften. In diesem Sinne versteht Schöllgen die theologische Ethik als eine „integrierende Wissenschaft“. Sie wurde weiterentwickelt von so namhaften Fachvertretern wie A. Auer, F. Böckle, J. Gründel, W. Korff und D. Mieth und führte zum Begriff der „Konvergenzargumentation“. Das will sagen: Bei der Suche nach einer ethischen Norm konvergieren humanwissenschaftliche, philosophische, anthropologische, ethische und theologische Probabilitäten zur moralischen Gewißheit. Es ist ein Verdienst der vorliegenden Arbeit, gerade diese enorme Wirkungsgeschichte des Schöllgenschen fundamentalethischen Ansatzes straff herausgestellt zu haben. Schöllgen stand besonders in seiner durch die beiden zitierten Werke begrenzten Schaffensperiode stets in einem gewissen Spannungsgegensatz zu den späteren Neuscholastikern der fünfziger Jahre in Rom, zu deren deutschen Vertretern die Jesuiten F. Hürth, W. Bertrams und G. Gundlach gehörten. Diese hatten ihn stets in Verdacht, seine Ethik münde in einen historischen Relativismus. Das Gespenst einer historischen Verfälschung der Ethik durch Schöllgen dürfte sich mit dieser Arbeit als wesenlos erwiesen haben. Eine Kurzbiographie W. Schöllgens, zumindest in Form einer Zeittafel, hätte dem Buch zusätzlichen Wert verliehen. Auf S. 102 fehlt ein Textstück. Theologen, Philosophen, Soziologen und Pädagogen werden die Arbeit mit großem Gewinn studieren.

Linz

Georg Wildmann

REHRL STEFAN (Hg.), *Christliche Verantwortung in der Welt der Gegenwart*. (215.) Anton Pustet, Salzburg-München 1983. Ln. S 330.–/DM 47.–.

In diesem Buch stellt Stefan Rehrl die einzelnen Beiträge einer durch seine Initiative veranstalteten interdisziplinären und interfakultären Ringvorlesung einer breiteren Öffentlichkeit vor. Er selbst setzt im Einleitungsreferat deutliche Ak-